

Vorlage Nr. 14/3736

öffentlich

Datum: 11.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Mertens

Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	€	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen kümmern sich
um Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen.
Zum Beispiel Ärzte und Therapeuten.
Oder Erzieher und Betreuer.



Diese Menschen arbeiten jedoch nicht immer gut zusammen.
Manchmal wissen sie zu wenig über den anderen.



Das ist dem LVR wichtig:

Die Zusammenarbeit vor Ort soll besser werden.

Damit Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen
besser abgestimmte Hilfen bekommen.

Daher gibt der LVR nun 5 Städten und Kreisen im Rheinland
Geld für Projekte.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 SPD, CDU beschlossen.

Mit Vorlage 14/3112 hat die Verwaltung einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor.

Die fünf vorgeschlagenen Projektträger:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

erfüllen die formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß den Bedingungen, die mit dem von der Verwaltung durchgeführten Interessenbekundungsverfahren vorgegeben wurden. Das Interessenbekundungsverfahren wurde mit Anschreiben an die Mitgliedskörperschaften vom 08.02.2019 eröffnet. Es wurde eine Bewerbungsfrist bis zum 30.04.2019 eingeräumt. Zum 30.04.2019 lagen sieben Interessenbekundungen vor. Die geforderten Kurzkonzepte wurden zum Teil nachgereicht.

Auf Basis der Nachgespräche, der danach eingereichten veränderten Konzepte oder ergänzenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung o.g. fünf Bewerber*innen für die Modellförderung vor. Alle fünf Bewerbungen wurden von der Verwaltung als förderfähig eingestuft. Von den ursprünglich sieben Bewerber*innen hat eine ihre Bewerbung zurückgezogen und eine weitere erklärt, dass sie die Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht zusagen kann.

In internen Zwischenberatungen der Verwaltung sollte zunächst der Vorschlag der Förderung von vier Modellregionen (zwei Kreisen und zwei Städten/Gemeinden) geprüft werden. Ziel ist es, mit der Förderung von mehr als einer Modellregion Ergebnisse zu erzielen, die regionale Unterschiede berücksichtigen, um so eine breitere Basis zur Herausbildung von Standards zu schaffen und ein erweitertes Potenzial für den Transfer in andere Regionen zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Gleichwertigkeit der vorliegenden Bewerbungen hat die Verwaltung auf den Ausschluss einer einzelnen Bewerbung verzichtet. Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € über den Veränderungsnachweis in den Haushalten des LVR einzustellen.

Zur Qualitätssicherung wird sich die Verwaltung in die Steuerung der örtlichen Projekte einbringen. Zusätzlich sind übergreifende Veranstaltungen und Workshops, die von der Verwaltung initiiert oder durchgeführt werden, geplant.

Als Grundlage für die Modellförderung wurden Förderrichtlinien verfasst. Diese sind dieser Vorlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3736:

Inhalt

1	Auftrag	4
2	Konzeption der Modellförderung.....	5
3	Interessebekundungsverfahren.....	7
4	Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung	8
4.1	Beurteilungskriterien	8
4.2	Die einzelnen Bewerbungen.....	11
4.2.1	Stadt Düren.....	11
4.2.2	Stadt Düsseldorf	12
4.2.3	Stadt Essen	13
4.2.4	Kreis Euskirchen	14
5	Begleitung	16
6	Förderrichtlinien	16
7	Ausblick.....	16

1 Auftrag

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren, hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 der SPD- und CDU-Fraktion beschlossen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt:

- I.
 - In einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und zu initiieren.
 - Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden.
 - Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten - durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.

II.

- Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen der LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.

In der Begründung zum HH-Antrag wird auf die Vorbildfunktion des kinder- und jugendpsychiatrischen Verbundes des Kreises Mettmann hingewiesen.

Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3112 (Seelische Gesundheit von Kindern) einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor. Von den Bewerbungen für eine Modellregion wird das Thema „Systemsprenger“ aufgegriffen und entsprechende Handlungsansätze dargestellt. Sowohl die Jugendhilfe Rheinland als auch die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken können sich an den Standorten, wo sie vertreten sind, in den Kooperationsverbund einbringen und sollten wichtige Partner für die Entwicklung einer guten Zusammenarbeit sein.

2 Konzeption der Modellförderung

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 fokussiert das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung bzw. Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen. Ziel ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt wer-

den. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“, aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

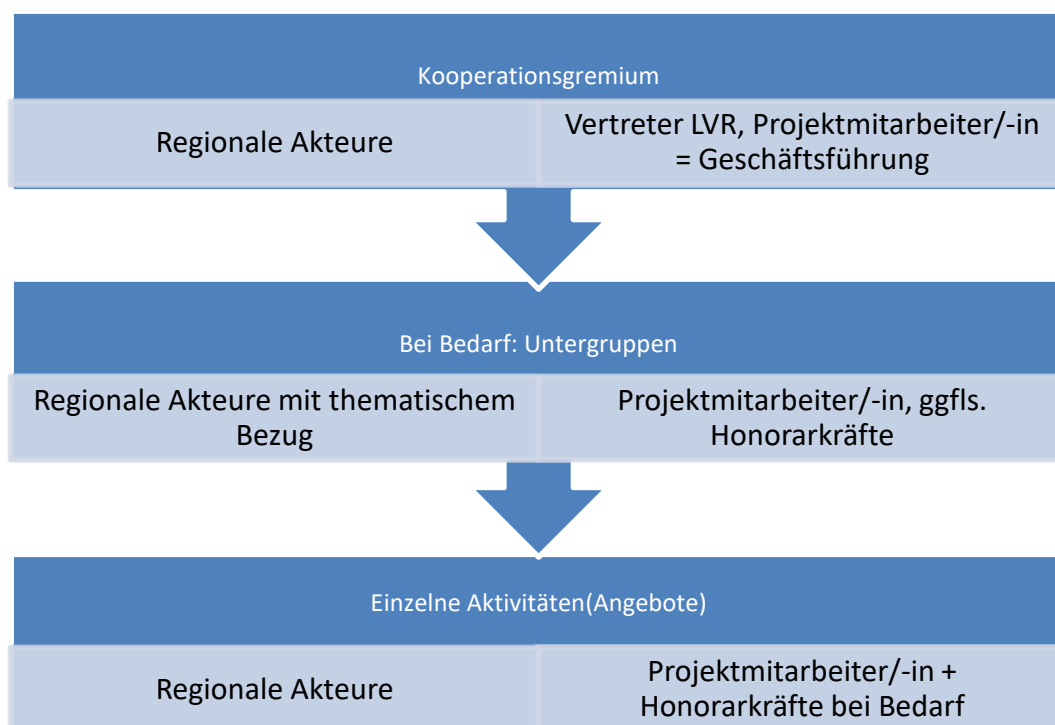
Wie bereits mit Vorlage 14/3112 dargestellt, geht die Verwaltung davon aus, dass die Etablierung eines Kooperationsverbundes aufgrund der Komplexität in der inhaltlichen Dimension als auch in Bezug auf die Anzahl möglicher Akteure nur im Rahmen eines Projektes darstellbar ist.

Dem HH-Antrag 14/225/1 folgend, sollen die Erfahrungen des Kreises Mettmann mit dem Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“, die Einbeziehung von Ergebnissen aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure und Ergebnisse in die Projektgestaltung einfließen.

Die regionale Versorgungsstruktur für Kinder und Jugendliche, insbesondere in thematisch relevanten Bereichen, ist im Rahmen der Projektstruktur zu berücksichtigen. Alle eingegangenen Interessenbekundungen haben ihre Projektkonzeption vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen Besonderheiten vorgeschlagen. Insofern wurden so auch Unterschiede, z.B. zwischen Flächenkreisen und Städten deutlich.

Im Rahmen der Bekanntgabe der Möglichkeit zur Interessenbekundung für die Modellförderung wurde folgende Projektstruktur- gemäß Vorlage 14/3112 - vorgegeben:

Schaubild 1: Projektstruktur



Zur Finanzierung der Modellförderung wurde gemäß Vorlage 14/3112 das Finanzierungskonzept vorgegeben, welches nach der zwischenzeitlich von der Verwaltung erstellten Förderrichtlinie (**Anlage**) je Modellregion, folgende Förderbeträge ausweist:

Tabelle 1: Finanzierung/Förderzeitraum

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Förder-summe insgesamt über 48 Monate	Berechnungs-basis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Bezüglich der Förderung von Honorarkräften wurde mit der genannten Förderrichtlinie ergänzend festgelegt, dass diese auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland erfolgt.

3 Interessenbekundungsverfahren

Mit Schreiben v. 08.02.2019 wurden die Mitgliedskörperschaften über den Beschluss der Landschaftsversammlung und die Möglichkeit zur Einreichung einer Interessenbekundung mit einem aussagefähigen Kurzkonzept informiert.

Bis zum 30.04.2019 gingen sieben Interessenbekundungen ein, wobei in zwei Fällen gebeten wurde, dass Kurzkonzept nachreichen zu dürfen. Im Einzelnen wurden von den Städten Düren, Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid und den Kreisen Euskirchen und Rhein-Erft sowie dem LVR-Klinikum Essen in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen Interessenbekundungen mitgeteilt.

Eine Auswahl - auf Basis der Entscheidung einer verwaltungsinternen Jury - wies die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Erft-Kreis als beste Bewerber aus. Auch bei diesen beiden Bewerbungen bestand jedoch Nachbesserungspotenzial hinsichtlich inhaltlicher und formaler Aspekte.

Im Zuge der internen Erörterung des Ergebnisses hat sich die Verwaltung entschieden, allen sieben Bewerbern Nachgespräche und die Möglichkeit der Nachbesserung anzubieten. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung in der Zwischenberatung entschieden, der politischen Vertretung wegen der erheblichen regionalen Unterschiede und der grundsätzlich anderen Struktur von Kreisen und Städten/Gemeinden vorzuschlagen, mehrere Modellregionen zu fördern. Insgesamt schien zunächst die Förderung von zwei Kreisen und zwei Städten als geeignet – auch um die Ergebnisse der Modellförderungen vergleichen und Verallgemeinerungen (Standards) ableiten zu können.

Die angedachten Gespräche wurden im Zeitraum Juli/August 2019 mit fünf Bewerbern durchgeführt. Auf Basis der Gesprächsinhalte haben alle fünf Bewerber ihre Kurzkonzepte ergänzt und förderfähige Bewerbungen abgegeben.

Die Stadt Remscheid hatte zwischenzeitlich ihre Interessebekundung zurückgezogen. Mit Schreiben v. 24.07.2019 teilte die Stadt Mönchengladbach mit, dass sie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Haushaltssicherung den künftig zu erbringenden Eigenanteil der Stadt noch nicht darstellen könne und die Nachhaltigkeit erst im Verlauf des Projektes geklärt werden kann. Da sie mithin die Förderkriterien hinsichtlich Laufzeit, Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht bzw. noch nicht erfüllen konnte, wurde die Stadt Mönchengladbach für die Modellförderung – auch im Vergleich zu den anderen Bewerbungen – nicht berücksichtigt.

4 Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung

Im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens liegen nunmehr fünf in etwa gleichwertige Bewerbungen vor. Die formalen Kriterien der Finanzierung, Laufzeit und der Durchführung der Modellförderung in einer Projektstruktur, werden von allen Bewerbern erfüllt bzw. ist die Erfüllung bei Verfassung dieses Berichtes in Aussicht gestellt (Zustimmung der örtlichen politischen Gremien). Es wird davon ausgegangen, dass vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides die Bedingungen erfüllt sind bzw. die Förderung mit entsprechenden Auflagen versehen wird.

Auch der Erfüllungsgrad weiterer inhaltlicher Kriterien, die in Umsetzung des HH-Beschlusses von der Verwaltung erarbeitet wurden, ist sehr hoch. Im Einzelnen kann dies den nachstehenden Beschreibungen und der Tabelle 2 entnommen werden.

Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € in den Haushalten des LVR einzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Förderung von insgesamt fünf Modellregionen vor:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

4.1 Beurteilungskriterien

Die Kriterien, die im Einzelnen zur Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen in Operationalisierung des HH-Beschlusses herangezogen wurden, stellen sich wie folgt dar:

- Formale Kriterien:

- Der vorgesehene Projektzeitraum von vier Jahren wird eingehalten.
- Die Finanzierung gemäß Ausschreibung wird zugesagt bzw. in Aussicht gestellt.
- Eine belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit/Sicherung der Ergebnisse der Modellförderung über den Förderzeitraum hinaus liegt vor.
- Die Umsetzung der Modellförderung erfolgt in einer Projektstruktur gemäß Ausschreibung.

- Inhaltlichen Kriterien:

- Ziel der Modellförderung sollte der Abschluss von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen sein.
- Vorhandene Angebote und Strukturen sollten bei der Gestaltung des Projektes berücksichtigt werden.
- Mit der Modellförderung sollten konkrete Angebote für Betroffene, bedarfsgerecht über die vorhandene Angebotsstruktur hinaus etabliert werden.
- Mit der Modellförderung sollte auch eine Fokussierung auf die Verbesserung der Situation von sog. „Systemsprenger“ in der jeweiligen Region einhergehen.

Kriterium Evaluation:

- Eine Evaluation der Modellförderung im Rahmen des jeweiligen regionalen Projektes sollte erfolgen.

Tabelle 2: Übersicht über Beurteilungskriterien nach Bewerbern

Kriterium/Bewerber*in	Stadt Düren	Stadt Düsseldorf	Stadt Essen	Kreis Euskirchen	Rhein-Erft-Kreis
Projektzeitraum gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Finanzierung gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt (zum Haushalt angemeldet)	s.o.	erfüllt (liegt zuständigen Stellen zur Entscheidung vor)
Belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit	erfüllt	erfüllt	erfüllt	s.o.	erfüllt
Projektstruktur	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Schriftliche Kooperationsvereinbarungen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Berücksichtigung vorhandener Strukturen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Konkrete Angebote	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Aussagen zum Umgang m. sog. Systemspengern	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Evaluation	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

4.2 Die einzelnen Bewerbungen

Mit den Städten Essen und Düsseldorf haben zwei kreisfreie, große Städte und mit der Stadt Düren eine kreisangehörige, kleinere Stadt ihre Bewerbung eingereicht. Mit dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis haben zwei Kreise mit unterschiedlicher Versorgungsstruktur in der Jugendhilfe (Kreis Euskirchen: ein Kreisjugendamt, Rhein-Erft-Kreis: kein Kreisjugendamt, Jugendämter bei den Gemeinden) ihr Interesse bekundet. Insgesamt werden mit den vorliegenden Bewerbungen potentielle Unterschiede gut erfasst und dürften hinsichtlich Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Nutzung der Projektergebnisse in anderen Regionen genügend Erkenntnisse aufzeigen.

Bei vier Bewerbungen ist die federführende Stelle das Gesundheitsamt. Lediglich für die Stadt Düren erfolgte die Antragstellung durch das örtliche Jugendamt.

Es wird offensichtlich in den Mitgliedskörperschaften eine besondere Verantwortung der örtlichen Gesundheitshilfe für die in Rede stehenden Themen und Etablierung von Kooperationsverbänden bei den Gesundheitsämtern gesehen. Damit verbunden sind auch Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) für die Versorgung von psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen. Die Sicherung der Nachhaltigkeit soll u.a. durch Übernahme der Projektergebnisse in die künftige Regelversorgung durch die SpDi erfolgen.

4.2.1 Stadt Düren

Zum 25.04.2019 hat die Stadt Düren, federführend das Jugendamt, ihr Interesse an der Modellförderung bekundet. Das geforderte Kurzkonzept wurde zum 12.06.2019 nachgereicht.

Diese erste Bewerbung war stark auf Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern ausgerichtet und wies auch noch Mängel in formaler Hinsicht auf. Trotzdem konnten die vorgestellten Inhalte bereits überzeugen.

In einem Nachgespräch wurde die vorliegende Bewerbung erörtert und im Ergebnis Nachbesserung durch die Bewerberin zugesagt. Ein überarbeitetes Kurzkonzept wurde Ende August vorgelegt.

Darin finden sich nunmehr auch Aussagen zu allen geforderten Kriterien. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Evaluation scheinen dabei ausbaufähig – eine externe Evaluation ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der Finanzierung wird auf die Förderrichtlinien verwiesen (der Entwurf war zur Verfügung gestellt worden). Zur Nachhaltigkeit wird erklärt, dass für die Fortsetzung der Projektarbeit notwendige personellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Inhaltlich wurde das Konzept im Vergleich zur ersten Fassung deutlich erweitert und entspricht damit den Erfordernissen.

Inhaltlich und strukturell will die Stadt Düren bei der Ausgestaltung des Projektes im Rahmen der Modellförderung an einen „Leitfaden für die Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch-/suchterkrankten und/oder traumabelasteten Erwachsenen und ihren Kindern in Stadt und Kreis Düren“ anknüpfen.

Zum Beispiel sollen die darin geregelten systemübergreifenden Fallkonferenzen künftig auch für sog. Systemsprenger genutzt werden und die geförderte Stelle u.a. die notwendigen Vorarbeiten bzw. Begleitung dazu leisten.

Als weitere Inhalte neben dem Aufbau und Strukturierung eines Kooperationsverbundes werden u.a. die Weiterentwicklung und der Ausbau von verschiedenen Angeboten genannt (unvollständige Aufzählung):

- Trampolin Plus – Dürener Modell
- Präventive Angebote unter Einbezug der Ergebnisse aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“
- Fortbildungsveranstaltungen für die Netzwerkbeteiligten
- Systemübergreifende Fallkonferenzen
- Kunstprojekte und Kreativangebote für seelisch belastete Kinder und Jugendliche

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.2 Stadt Düsseldorf

Das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf reichte am 26.04.2019 seine Interessenbekundung mit beigefügtem Konzept „Psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken – Schaffung eines sektorübergreifenden Kooperationsverbundes, mit niedrighschwelligem präventiven und gesundheitsfördernden Angeboten für psychisch belastete und kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie der Ausbau von Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte“ ein.

Das Konzept beruht auf einer differenzierten Analyse der Ist-Situation und enthält eine umfangreiche Beschreibung des geplanten Projektes.

Das Projekt beinhaltet sowohl die Umgestaltung von Strukturen (Erweiterung der vorhandenen Hilfestrukturen um einen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst), Etablierung von verbindlichen Kooperationsstrukturen, Schulungen und Fortbildungen für Multiplikatoren in einzelnen Settings als auch Aktivitäten im Setting (z.B. präventive Schulprojekte, Implementierung von MindMatters).

Es werden zur Umsetzung fünf konkrete Projektinhalte genannt:

- Schaffung eines niederschweligen aufsuchenden und beratenden Angebotes im Rahmen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes
- Schaffung eines digitalen Informations- und Beratungsangebotes
- Psychoedukation in Schulen unter Nutzung der MindMatters-Materialien
- Weiterer Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen
- Schulung und Fortbildungen für Multiplikatoren in den Settings.

Es ist geplant, sowohl die beratende als auch die aufsuchende Hilfe nach Projektende fortzuführen. Es soll ein Übergang in die Regelfinanzierung nach Projektende erfolgen. Ein Finanzierungskonzept über die Laufzeit von vier Jahren mit Beteiligung der Kommune ist im Konzept dargelegt.

In einem nachgehenden Gespräch wurde der Antrag mit der Bewerberin erörtert. Im Ergebnis wurde am 13.08.2019 ein Nachtrag zum Förderantrag eingereicht. In diesem Antrag wird ergänzend zu den Themen Nachhaltigkeit, Projektstruktur und Systemsprenger Stellung genommen.

Mit der formulierten Nachbesserung wurden auch die Themen Nachhaltigkeit, Versorgung von Systemsprengern und Projektstruktur in ausreichendem Maße dargestellt und hinsichtlich erwartbarer Anforderungen erfüllt.

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.3 Stadt Essen

Zum 29.04.2019 erklärt das LVR-Klinikum Essen das Interesse an der Modellförderung und legt gleichzeitig ein Kurzkonzept vor, dass von verschiedenen Vertretern der Stadt Essen mitunterzeichnet wurde.

Auf der Basis einer Analyse der vorhandenen Versorgungsstrukturen werden mit diesem Konzept Versorgungslücken identifiziert. So wird eine Gruppe häufig jüngerer Kinder (0 – 6 Jahre alt) beschrieben,

- die „durch multiple und gravierende psychosoziale Belastungsfaktoren einem hohen Risiko der Entwicklung psychischer Erkrankungen und einer massiv reduzierten Teilhabe ausgesetzt sind, woraus sich die Notwendigkeit eines frühen und koordinierten Eingreifens mehrerer Hilfesysteme ergibt,“

und weitere Kinder und Jugendlichen benannt,

- die „bereits eine erhebliche psychosoziale Fehlentwicklung und/oder schwere psychische Erkrankungen aufweisen und bei denen eines oder mehrere Hilfesysteme daran scheitern, dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken.“

Es soll eine Projektstelle, zugeordnet dem Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes, eingerichtet werden, die sowohl fallbezogen als auch institutionsbezogen die Arbeit der zu beteiligenden Fachkräfte entwickeln und koordinieren soll.

Dieses zunächst vorgelegte Konzept erfüllte die formalen Kriterien hinsichtlich Laufzeit und Finanzierung des Projektes und der angestrebten Nachhaltigkeit nicht.

Im Ergebnis des Nachgespräches darüber, übernimmt die Stadt Essen die Antragstellung und reicht ein überarbeitetes Konzept mit Mitunterzeichnung durch Prof. Hebebrand für das LVR-Klinikum Essen, ein.

Die formalen Voraussetzungen für die Förderung werden mit dem neuerlich eingereichten Konzept dahingehend erfüllt, als dass die Laufzeit des Projektes von vier Jahren bestätigt

und die Nachhaltigkeit vorgesehen wird. Auch die Finanzierung der Eigenbeteiligung wird im Haushalt angemeldet.

Das vorgesehene Projekt widmet sich im besonderen zwei Zielgruppen und soll damit das bestehende Essener Netz sinnvoll ergänzen. Hier ist die Fokussierung auf sog. Systemsprenger positiv herauszuheben. Mit einem Beratungs- und Versorgungsansatz sollen neue unterstützende Wege gegangen werden, die gleichzeitig durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet werden sollen. Insofern sind verwertbare Ergebnisse zu erwarten, die dann auch im Sinne eines möglichen Transfers für andere Regionen zur Verfügung stehen. Damit ist in besonderer Weise die Funktion einer Modellregion gegeben.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.4 Kreis Euskirchen

Mit Schreiben v. 30.04.2019 bekundet der Kreis Euskirchen (Abteilung Gesundheit) sein Interesse an der ausgeschriebenen Modellförderung.

Im Rahmen der Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen soll insbesondere für Kinder und Jugendliche, die keinen Zugang zum Regelsystem finden, ein niederschwelliges Beratungsangebot etabliert werden. Eine Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst ist vorgesehen. Die Einrichtung einer örtlichen Fallkonferenz für Kinder und Jugendliche mit besonderem Hilfebedarf soll eine zentrale Aufgabe der Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle darstellen.

In einem Nachgespräch Ende Juli wurden die Möglichkeiten einer Nachbesserung der vorgelegten Bewerbung erörtert. Mit Schreiben v. 06.08.2019 ergänzt und konkretisiert die Kreisverwaltung Euskirchen die bisherige Bewerbung.

Mit der Ergänzung wird auf die geplante Kooperations- und Vernetzungsstruktur hingewiesen. Das Projekt inkl. steuerndem Kooperationsgremium soll in die bestehende Struktur der PSAG integriert werden.

Besondere Hilfebedarfe für sog. Systemsprenger wurden identifiziert und sollen im Rahmen der Projektarbeit eingelöst werden.

Insgesamt plant der Kreis Euskirchen eine Verbundstruktur, die einerseits niedrigschwellige Hilfsangebote in Form einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle bereithält, andererseits die Kooperation bereits vorhandener und neu zu schaffender Strukturen besser vernetzt.

Geplant ist die Einstellung einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutischen Fachkraft mit enger Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Das Projekt inklusive des Nachhaltigkeitskonzeptes wurde am 10.09.2019 im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Euskirchen vorgestellt. Es wurde mit hoher Akzeptanz zur Kenntnis genommen. Der formale Antrag soll am 07.11.2019 verabschiedet und eingereicht werden.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Kreises Euskirchen vor.

4.2.5 Rhein-Erft-Kreis

Das federführende Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises nennt im vorgelegten Kurzkonzept als Hauptziel die „Förderung eines Kooperationsverbundes „seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“.

Das Konzept enthält eine Darstellung der vorhandenen Versorgungsstrukturen und schlägt für die Umsetzung eine Projektstruktur (u.a. Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft) vor, die im Wesentlichen der Ausschreibung entspricht.

Als zu bearbeitende Themenschwerpunkte werden genannt:

- Bindungsförderung, Früherkennung, familienentlastende Hilfestellungen und bindungsfördernde Angebote
- Fokussierung auf pädagogisch-psychologische Elternarbeit während der Kita-Zeit
- Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen zuständiger Sektorklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Kinders- und Jugendalter und den zehn Jugendämtern des Kreises
- Handlungsleitfaden Schulabsentismus
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Kinderärzt*innen
- Ausbau niederschwelliger Angebote für Familien und Kindern mit psychisch kranken Eltern
- Kooperation zwischen Kindergesundheitsdienst und Zahnärztlichem Dienst des Kreises mit psychosozialen Diensten zur Verbesserung der Versorgung
- Intensivierung der multiinstitutionellen Zusammenarbeit bzgl. d. Themas sexueller Missbrauch
- Maßnahmenentwicklung im Bereich Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen

Die langfristige Einrichtung einer Lenkungsstelle und Organisationsstruktur für einen Kooperationsverbund bzw. Einrichtung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitsamt ist vorgesehen.

Die vorliegende Interessenbekundung des Rhein-Erft-Kreises (Gesundheitsamt) vom 23.04.2019 wurde in einer ersten Besprechungsrunde seitens der Verwaltung positiv bewertet.

Im Rahmen eines Nachtermins wurden Nachbesserungsbedarfe erörtert. Mit Schreiben v. 24.07.2019 wird eine ergänzende Stellungnahme zur Interessenbekundung eingereicht.

Dieser sind ergänzende Ausführungen zu den Themen Systemsprenger, Umsetzung des Kooperationsverbundes im Flächenkreis, Finanzierung und Nachhaltigkeit zu entnehmen.

Zum Thema Finanzierung und Nachhaltigkeit wird u.a. ausgeführt, dass die Antragstellung von Beginn an transparent umgesetzt wurde und die Zustimmung der zuständigen

politischen Gremien (Gesundheitsausschuss, Kreistag) vorliegt. Darüber hinaus wird zugesagt, die entsprechenden Ausschussvorlagen für die Bewilligung der Kostenbeteiligung im 3. und 4. Förderjahr seitens des Kreises zeitgerecht in die entsprechenden Gremien einzubringen.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Rhein-Erft-Kreises vor.

5 Begleitung

Durch Mitwirkung in den Steuerungsgremien der Modellprojekte und begleitende Veranstaltungen in Form von Workshops und Symposien wird die Verwaltung die Modellregionen unterstützen. Im Mittelpunkt sollen dabei der Wissenstransfer fokussiert auf Themenschwerpunkte, der kollegiale Austausch und gemeinsame Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kooperationsverbände stehen. Dies möglichst mit dem Ziel, zu verallgemeinerbaren Erkenntnissen und Standards zu gelangen, die einen Transfer in andere Regionen ermöglichen und unterstützen sollen.

6 Förderrichtlinien

Mit den Förderrichtlinien (siehe Anlage) werden die wesentlichen o.g. konzeptionellen Vorgaben, die Finanzierung und der Einsatz von Fachkräften sowie Anforderungen an Dokumentation, Qualitätssicherung und Evaluation geregelt. Die Förderrichtlinien werden Bestandteil der jeweiligen Bewilligungsbescheide.

7 Ausblick

Angestrebt wird der Beginn der Projektlaufzeit und damit auch des Förderzeitraums zum 01.01.2020. Hiervon kann aus verwaltungstechnischen Gründen abgewichen werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Projektträger eine längere Vorlaufzeit, u.a. zur Personalgewinnung, benötigen. In diesen Fällen soll der Startbeginn verschoben werden.

Gemäß Förderrichtlinien sollen die Projektträger zum 31.03. des Folgejahres eine Dokumentation und einen Verwendungsnachweis für das zurückliegende Jahr vorlegen. Diesem Zyklus folgend, wird die Verwaltung über den aktuellen Sachstand der Modellförderung berichten.

Die Verwaltung wird die Modellförderung im Landesfachbeirat Psychiatrie beim Ministerium für Arbeit und Gesundheit des Landes NRW vorstellen, mit dem Ziel der ideellen und Prüfung einer möglichen finanziellen Unterstützung durch das Land NRW.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Förderrichtlinie „Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in ausgewählten Modellregionen

1. Allgemeines Förderziel

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 richtet das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) seinen Fokus auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen um die Ziele einer abgestimmten Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen zu gewährleisten. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt werden. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

2. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung muss das Projekt folgende Voraussetzungen erfüllen:

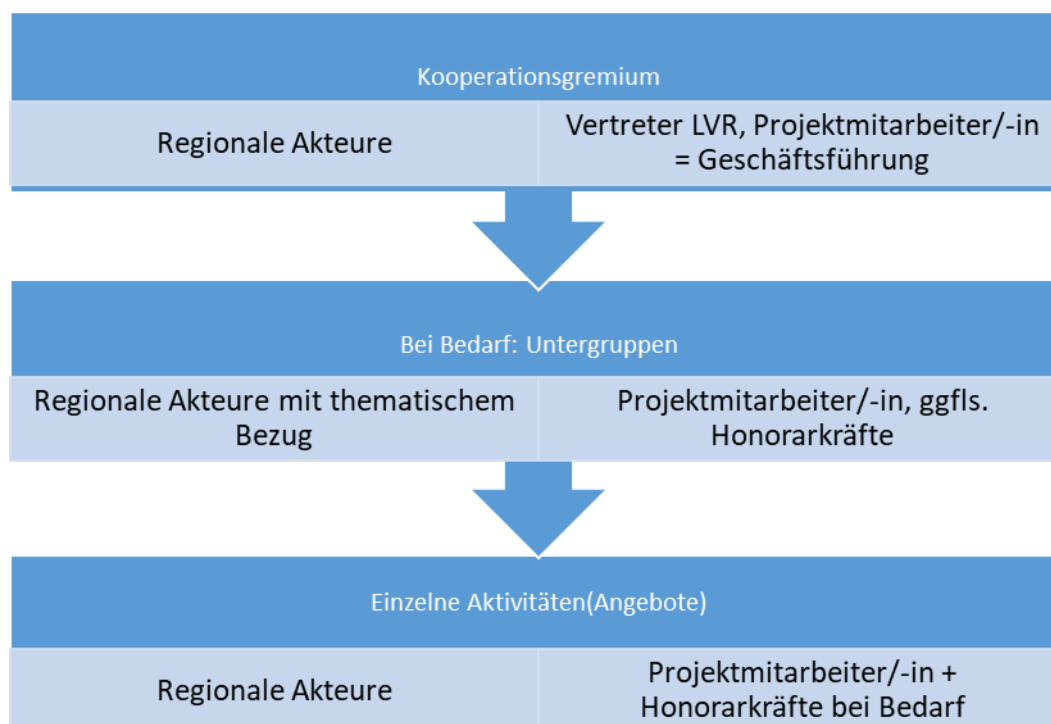
a) Projektziel:

Das Projektziel besteht in dem Aufbau und der langfristigen Etablierung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, mit dem Ziel – unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer einer Region - eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen sicherzustellen.

b) Anforderungen an die Projektstruktur

Damit der Einbezug relevanter regionaler Akteure gelingt, bedarf es eines gemeinsamen Kooperationsgremiums, welches die Aktivitäten koordiniert, weiterentwickelt und Teilziele vorgibt. Das Kooperationsgremium ist auch Schnittstelle zum Landschaftsverband Rheinland. Die Einrichtung des Kooperationsgremiums unter Beteiligung von relevanten regionalen Akteuren ist zwingend. Mögliche Teilprojekte werden durch die geförderten Fach- und Honorarkräfte unterstützt.

Eine schlanke Projektstruktur sollte in Anlehnung an nachstehende Vorgabe etabliert werden:



Im Sinne der dargestellten Struktur kann die Funktion des Kooperationsgremiums auch von einem bereits bestehenden Gremium übernommen werden. Die Beteiligung des LVR in diesem Gremium ist dann vorzusehen.

c) Einsatz und Aufgaben der Fachkräfte:

Im Rahmen des Projekts muss mindestens eine Fachkraft eingesetzt werden. Die Fachkraft hat folgende Aufgaben:

Der Fachkraft obliegt die Geschäftsführung des Kooperationsgremiums und die Koordination von Unterarbeitsgruppen, soweit diese eingerichtet wurden.

Die Fachkraft berichtet regelmäßig an das Steuerungsgremium. Die eingebrachten Berichte stehen dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen seiner Dokumentations- und Berichtspflicht zur Verfügung.

Des Weiteren identifiziert die Fachkraft Versorgungslücken und Engpässe in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen und initiiert entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium, den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Bei Bedarf und soweit dafür Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Fachkraft auch eigene (Beratungs-)Angebote durchführen.

Honorarkräfte sollen vor allem zur Unterstützung der Fachkräfte in den o.g. Aufgaben eingesetzt werden. Des Weiteren sollen aus Honoraren Fachkräfte finanziert werden, die im Rahmen von Beratung oder als Referenten*innen in unterschiedlichen Kontexten herangezogen werden können.

d) Kostenbeteiligung der Kommune

Eine Kostenzusage der zuständigen Kommune für die nicht durch den LVR abgedeckten Finanzmittel ab dem dritten Förderjahr ist vor der ersten Auszahlung beim LVR vorzulegen.

Hierbei hat die Kommune ab dem dritten Jahr 33,33 % und im vierten Jahr 66,66 % der jährlichen Personalkosten für die Fach- und den bedarfsgerechten Einsatz von Honorarkräften zu übernehmen.

3. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung wird gewährt für:

- eine Fachkraft Vollzeitstelle (die Aufteilung auf Teilzeitstellen ist möglich)
- Honorarkräfte nach Bedarf (Die Förderung von **Honorarkräften** erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland).

4. Art und Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung

Der LVR beteiligt sich bis zu 48 Monaten an den Personalkosten nach folgendem Finanzierungs-/Förderplan:

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Fördersumme insgesamt über 48 Monate	Berechnungsbasis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Die Förderung der Fachkräfte orientiert sich an der im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Wird durch die geförderte Kraft bzw. die geförderten Kräfte eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung als die Mindestvorgabe erbracht, wird der Förderbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt. Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend.

a) Förderfähige Fachkräfte

Die geförderten Fachkräfte müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Anerkennungsfähiges Fachpersonal sind in erster Linie Hochschulabsolventen*innen mit einem Abschluss auf Masterniveau oder vergleichbaren Abschlüssen. In Frage kommen Fachrichtungen der Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, Medizin, Psychologie oder vergleichbarer Disziplinen.

Die geförderten Fachkräfte sollen Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch gestörten Kinder und Jugendlichen und deren Familien haben.

Die Fördermittel können zur Durchführung der Aufgabe

- in eigener Verantwortung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- oder durch Übertragung an andere Träger

verwendet werden.

5. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen / Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

6. Verwendungszwischennachweis, Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Jeweils zum 31.03. des Folgejahres sind eine Dokumentation und ein Verwendungszwischennachweis für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Die Arbeit in/der Modellregion ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Insbesondere sind die Ergebnisse

- der Arbeit des Kooperationsgremiums,
- der Sachstand zu einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung,
- der Sachstand bezüglich konkreter Angebote über Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und
- den Einsatz der Fachkraft bzw. Fachkräfte und ggfls. von Honorarkräfte

zu berichten. Zu den einzelnen Bereichen sollte jeweils eine Bewertung des Sachstandes und daraus ableitbarer Maßnahmen erfolgen.

Die Qualität der Arbeiten zur Erreichung des Förderzweckes ist durch geeignete qualitätssichernde Maßnahme zu fördern:

- Dem Personal ist eine Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungs- oder vergleichbaren Veranstaltungen zu ermöglichen. Das Personal muss sich zur Wahrnehmung solcher Veranstaltungen verpflichten.
- Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung ist durch geeignete Maßnahmen zum internen Qualitätsmanagement sicherzustellen.
- Eine geeignete Evaluation ist vorzunehmen. Entsprechende Evaluationsberichte sind nach Ablauf von zwei und vier Jahren dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis, der nach Ende der Laufzeit des Projekts vorgelegt wird, gilt als Schluss-Verwendungsnachweis.

7. Förderanspruch

- a) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- b) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

8. Antrags- / Bewilligungsverfahren

- a) Im Rahmen der Antragsstellung sind die unter der Nr.2 genannten Fördervoraussetzungen schriftlich in Form eines Projektplanes darzustellen.
- b) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- c) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- d) Die Zuwendungen werden anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
- e) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit der Umsetzung des Projekts zu beginnen.

9. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO). Soweit eine Gemeinde Empfänger der Zuwendungen ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) der Anlage 1 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- c) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1 (ANBest-P) / Nr. 8 Nr.1 (AnBest-G))
- d) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2 (ANBest-P) / Nr. 9.1, Nr. 9.2, Nr. 9.3 (AnBest-G))

10. Weitere Verfahrensregelungen

- a) Verwendungsnachweis im Sinne der Nr.6 dieser Richtlinie: Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die Verwendung der Fördermittel fünf Jahre nach dem Ende der Projektlaufzeit aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.
- b) Rückforderung der Fördermittel: Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 48 ff. VwVfG NRW zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird. Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird.
- c) Ergänzende Regelungen: Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften der § 48ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.01.2020 in Kraft.